

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 12.10.2015 folgende Benutzungs- und Entgeltordnung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Gebührenordnung gilt für das Lernzentrum Kinzigtal der Gemeinde Biberach.

§ 2 Allgemeines

- (1) Das Lernzentrum Kinzigtal ist eine Einrichtung der Gemeinde Biberach. Folgende Veranstaltungen neben denen der Gemeinde sind zugelassen:
1. Veranstaltungen im Rahmen des vom Staatlichen Schulamt Offenburg koordinierten Programms: Angebote für Schulklassen und Gruppen aus Kindertageseinrichtungen, Fortbildungen und Arbeitsgruppen für Lehrkräfte und pädagogische Fachkräfte, Beratungsangebote für Pädagogen und Eltern.
 2. Kurse für begabte Kinder im Rahmen der HECTOR-Kinderakademie Lahr-Mietersheim, Nebenstelle Biberach.
 3. Vorträge, Fortbildungen und Lehrveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen und Initiativen
 4. Veranstaltungen und Angebote von Organisationen und Einrichtungen aus dem Sozial- und Bildungsbereich, die der Begegnung und dem sozialen Zusammenhalt in Biberach und im Kinzigtal dienen
 5. Veranstaltungen von Bildungsanbietern, Firmen oder Einzelpersonen für folgende Anlässe:
 - a) Öffentliche oder interne Fort- und Weiterbildungen, Workshops, Seminare
 - b) interne Besprechungen.

Diesen Veranstaltern steht das Lernzentrum Kinzigtal nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung zur Verfügung.

- (2) Diese Benutzungsordnung ist für alle Personen, Veranstalter, Benutzer und Besucher verbindlich, die sich im Gebäude oder dem dazugehörigen Gelände aufhalten. Mit dem Betreten erkennen sie die Bestimmungen der Benutzungsordnung sowie alle sonstigen, von der Gemeinde oder den Aufsichtspersonen erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Vereinsvorstände, Referenten, Ausbildungs- und Übungsleiter sowie die jeweiligen Veranstalter sind der Gemeinde gegenüber für die Einhaltung der Benutzungsordnung verantwortlich.

§ 3 Aufsicht, Verwaltung, Ausschluss

- (1) Die Veranstaltungsräume werden von der Gemeinde Biberach verwaltet.
- (2) Jeder Veranstalter, Benutzer und Besucher ist an deren Weisungen gebunden. Die laufende Beaufsichtigung ist Sache des jeweiligen Hausmeisters bzw. der Vereinsvorstände oder Veranstalter. Dieser hat für Ordnung und Sauberkeit innerhalb des Veranstaltungsraumes und dessen Umgebung zu sorgen. Seinen Anordnungen ist Folge zu leisten.

- (3) Aufsichtspersonen der Gemeindeverwaltung und dem Hausmeister ist der Zutritt zum Lernzentrum Kinzigtal auch während der Dauer von Veranstaltungen jederzeit und ohne Bezahlung von Eintrittsgeld zu gestatten.
- (4) Der Gemeinde Biberach steht das Recht zu, die sofortige Räumung und Rückgabe des Lernzentrum Kinzigtal zu fordern, wenn Verstöße gegen die Benutzungsordnung vorliegen oder ein Verstoß zu befürchten ist. Der Anspruch der Gemeinde auf ein festgesetztes Entgelt bleibt davon unberührt. Schadensersatzansprüche gegen die Gemeinde Biberach sind ausgeschlossen.
- (5) Bei wiederholter Nichtbeachtung der Benutzungsordnung oder der vom Hausmeister oder Beauftragten der Gemeinde getroffenen Anordnungen kann die Gemeindeverwaltung die Benutzung für eine gewisse Zeitdauer oder auf Dauer untersagen. Weitere Maßnahmen, z.B. Hausverbot, bleiben vorbehalten.
- (6) Werden die Räumlichkeiten nicht fristgerecht freigegeben, kann sie die Gemeinde auf Kosten des Veranstalters oder Benutzers räumen und in Ordnung bringen lassen. Der Veranstalter/Benutzer haftet für den durch den Verzug evtl. entstehenden Schaden.
- (7) Unbefugtes Aufhalten in den Veranstaltungsräumen wird als Hausfriedensbruch geahndet.

§ 4 Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume und Parkmöglichkeiten

- (1) Die Benutzung des Lernzentrums Kinzigtal bedarf der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Gemeinde.
- (2) Bei mehreren Reservierungen für einen Termin erhält derjenige den Zuschlag, der als erster bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist.
- (3) Für Besucher bestehen außerhalb der Unterrichtszeiten bzw. Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung „Fliegerkiste“ Parkmöglichkeiten auf den Parkplätzen der Grundschule Biberach bzw. der „Fliegerkiste“. Bei Zulieferungen und Abholungen direkt vor dem Eingang muss dies mit dem Hausmeister vorab abgeklärt werden.

§ 5 Benutzung

- (1) Die Räume dürfen nur zur vereinbarten Zeit und nur zum vereinbarten Zweck benutzt werden. Eine Überlassung an Dritte als Veranstalter ist nicht gestattet.
- (2) Benutzungen, bei denen zu befürchten ist, dass Beschädigungen auftreten, die über das normale Maß der Abnutzung hinausgehen, sind zu unterlassen. Die Gemeinde kann hierzu nähere Bestimmungen und Auflagen für Einzelfälle treffen.
- (3) Die aufsichtspflichtigen Personen und verantwortlichen Übungsleiter sind verpflichtet, auftretende Schäden, Beschädigungen und etwaige Beanstandungen, die bei der Gebäudebenutzung bzw. Belegung entstanden sind, umgehend dem zuständigen Hausmeister oder der Gemeindeverwaltung mitzuteilen. Schäden, die durch vorsätzliche oder fahrlässige Handlung verursacht wurden, sind zu ersetzen. Die Benutzer sind für Ihre Mitglieder haftbar. Sie haften auch für Schäden, die durch ihre Beauftragten oder Besucher einer Veranstaltung entstanden sind. Die Benutzer der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit zuwiderläuft.

- (4) Das Aufstellen und Wegräumen der Tische und Stühle sowie alle übrigen Aufräumarbeiten in den Räumlichkeiten des Lernzentrums Kinzigtal einschließlich aller Nebenräume besorgt der Veranstalter.
- (5) Die Grundreinigung (besenrein) sowie das Abwischen der Tische und weiteren benutzten Oberflächen nach jeder Veranstaltung ist Sache des jeweiligen Veranstalters. Obige Arbeiten haben in der Regel am Tag der Veranstaltung bzw. spätestens am Tag danach zu erfolgen, bevor die folgenden Nutzer die Räume benötigen.
- (6) Bei Nutzung des Technikraumes, der Küche oder des Computerraumes sind die dort bestehenden Sicherheits- und Hygienevorschriften zu beachten und zu befolgen. Bei Nutzung dieser Räume ist eine vorherige Einweisung durch die jeweils Verantwortlichen erforderlich. Die Verantwortlichen sind bei der Schulleitung der Grundschule Biberach oder bei der Gemeindeverwaltung Biberach zu erfragen.
- (7) Die Räume sind bestimmungsgemäß zu nutzen.

§ 6 Lärmschutz

Gemäß der Polizeiverordnung der Gemeinde. Biberach, §§ 2 und 3, ist Folgendes zu beachten:

- a) Aus Versammlungsräumen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden darf kein Lärm nach außen dringen, durch den andere erheblich belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten.
- b) Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektro-akustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder Instrumente bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen, im Freien oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

§ 7 Haftung

- (1) Die Gemeinde überlässt die Einrichtungen und Geräte der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume zur bestimmungsgemäßen Benutzung in dem Zustand, in dem sie sich befinden, auf eigene Verantwortung und Gefahr. Bei Unfällen tritt eine Haftung der Gemeinde nur ein, wenn ein Verschulden der Gemeinde oder ihrer Bediensteten nachgewiesen wird.
- (2) Die Überlassung der gemeindeeigenen Veranstaltungsräume mit ihren Einrichtungen, Geräten, Zugangswegen zu den Räumen und Anlagen oder den Parkplätzen zu Veranstaltungen erfolgt ausschließlich auf eigene Verantwortung und Gefahr des Veranstalters ohne jegliche Gewährleistung der Gemeinde. Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen sind.
- (3) Die Gemeinde/ der Vermieter haftet nicht für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken, Geld, Wertsachen, abgestellten Fahrzeugen und sonstigem Privateigentum.
- (4) Der Veranstalter haftet gegenüber der Gemeinde für alle Beschädigungen, Diebstähle Zerstörungen und anderen Schäden, die im Rahmen der Veranstaltung durch den Veranstalter, dessen Beauftragte, Dritte oder Teilnehmer von Veranstaltungen verursacht

werden. Die Gemeinde ist berechtigt, Schäden, für die der Veranstalter einzutreten hat, auf Kosten des Haftpflichtigen beseitigen oder beheben zu lassen.

§ 8 Gebühren

Die Gebühren richten sich nach der aktuellen Entgeltordnung für das Lernzentrum Kinzigtal.

§ 9 Inkrafttreten

Die Benutzungs- und Gebührenordnung tritt am 13.10.2015 in Kraft.

Biberach, den 12.10.2015

Gez. Daniela Paletta
Bürgermeisterin